

Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Gesellschaft für Ausbildung (GA)

und

der Chemie AG (CAG)

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 **GA** übernimmt für **CAG** als Dienstleistung die Grundausbildung von Chemikanten. Dazu zählen folgende Module:

- Präparative und analytische Arbeitstechniken
- Labortechnische Messverfahren
- Bearbeitung von Werkstoffen
- Betriebstechnische Grundelemente
- Mechanische Verfahrenstechnik
- Betriebstechnisches Messen und Regeln
- Informatik
- Steuerungstechnik
- Prüfungsvorbereitung
- Reinraumtechnik

Die eigentliche betriebliche Ausbildung erfolgt bei der **CAG**.

Die von **GA** zu erbringenden Ausbildungsleistungen umfassen - verteilt über die Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren - ca. 35 Ausbildungswochen.

1.2 Die Personen, denen **GA** die Grundausbildung für Chemikanten vermittelt, sind Auszubildende der **CAG**. Die disziplinarische Verantwortung verbleibt bei der **CAG** als ausbildendem Unternehmen. Unabhängig davon verpflichtet sich **GA**, sämtliche Fehlzeiten und sonstigen Verstöße der Auszubildenden gegen ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsverhältnis der **CAG** unverzüglich mitzuteilen.

1.3 **GA** nimmt anstelle der **CAG** während der von ihr durchzuführenden Grundausbildung die notwendigen Kontakte zur Berufsschule wahr.

1.4 **GA** verpflichtet sich, die auszubildenden Chemikanten der **CAG** an den Prüfungsvorbereitungen der eigenen Auszubildenden der **GA** teilnehmen zu lassen.

§ 2 Vergütung

- 2.1 **CAG** zahlt das Entgelt für die von **GA** zu erbringende Dienstleistung für jeden Auszubildenden eine Vergütung in Höhe von DM.....pro Woche Grundausbildung zzgl. Mehrwertsteuer.
- 2.2 Die Rechnungsbeträge sind von **CAG** innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum auf ein von **GA** zu benennendes Bankkonto zu überweisen. Verspätete Zahlungen sind mit einem Zinssatz von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 3 Vertragsdauer

- 3.1 Der Vertrag tritt zum 1. September 200X in Kraft.
- 3.2 Der Vertrag wird für längstens dreieinhalb Jahre, bzw. für die Dauer der Ausbildung der in 200X eingestellten Chemikanten, geschlossen.
Er kann bei Bedarf für einen von den beiden Parteien einvernehmlich festgelegten Zeitraum verlängert werden.

§ 4 Kündigung

- 4.1 Dieser Vertrag kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Ausbildungsjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unverändert.
- 4.2 die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Haftung

- 5.1 **GA** übernimmt gegenüber **CAG** keinerlei Gewährleistung, insbesondere nicht für den Erfolg der erbrachten Grundausbildungsleistung.
- 5.2 Die Haftung von **GA** gegenüber **CAG** ist im Rahmen des gesetzlich möglichen ausgeschlossen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieser Vertrag kann von den Parteien einvernehmlich geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ersetzen die Parteien diese durch wirksame Bestimmungen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen beabsichtigten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zwecken am nächsten kommen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- 6.4 Gerichtsstand ist

....., den